



**Vereinsatzung**  
des Sportvereins  
VfB Rot-Weiß 04 e. V.  
Braunschweig

# **Satzung des Sportvereins VfB Rot-Weiß 04 von 1904 e. V.**

(Personenbezeichnungen in männlicher Form gelten auch für weibliche Personen) beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11. 5. 2007.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein für Bewegungsspiele „VfB Rot-Weiß 04 von 1904 e. V.“ wurde am 16.04.1904 gegründet und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter VR 2172 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiß“.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten:

Fußball  
Gymnastik (Damen, Herren, Senioren)  
Handball  
Mutter + Kind Turnen  
Kinderturnen  
Tennis  
Tischtennis.

Die Vereinsmitglieder können am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teilnehmen. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt in der Regel durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter oder Trainer.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzungsänderung, ins Vereinsregister eingetragen am 13. Juli 2010

**Unter § 3 Gemeinnützigkeit, wird als neuer Absatz 4 eingefügt:**

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

**§ 4 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
2. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.  
Die Abteilung ist berechtigt, sich eine eigene Ordnung zu geben. Diese Ordnung hat die Vereinssatzung zu beachten. Die Abteilungsordnungen sollen den unterschiedlichen Aufwand und die unterschiedliche Art der Sportausübung berücksichtigen. Die Abteilungsordnungen sind durch den erweiterten Vorstand zu genehmigen. Diese Genehmigung ist nur widerruflich, wenn die Abteilung mit Stimmenmehrheit einverstanden ist.
3. Jedes Mitglied kann im Verein in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

**§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen, Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereines besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum 31. 12. eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder über 18 Jahre sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Der Vorstand ist berechtigt, jedes arbeitsfähige Mitglied zur Pflichtarbeit heranzuziehen. Das Mitglied kann seine Pflichtarbeit ersatzweise durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrages abgelten.

### **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind u. a.

- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) als oberstes Organ
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ältestenrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Seine Anzahl muss immer eine ungerade sein.

Die Organe des Vereins werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmaljährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Wahl des Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstands
- die Wahl des 1. Vorsitzenden
- die Wahl der weiteren Vereinsorgane gem. § 10
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl des Sozialwartes
- die Wahl des Schiedsrichterobmannes
- die Wahl des Pressewartes
- die Wahl des Beirates
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

### **§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim und durch Mitteilung in der Tagespresse durch den Vorstand. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die o. g. Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderungen (s. § 13, Absatz 3).

### **§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung

gen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gilt die Regelung unter § 14 Absatz 2 und § 13 Absatz 3.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - den Versammlungsleiter
  - den Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 17 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem ersten und zweiten Kassierer
  - dem ersten und zweiten Schriftführer
  - dem Sportwart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch  
den 1. Vorsitzenden,  
den 2. Vorsitzenden,  
den 1. Kassierer und  
den 1. Schriftführer  
und zwar durch je zwei dieser vier Vorstandsmitglieder gemeinsam.  
Für Anträge auf Eintragung in das Vereinsregister ist jeder dieser vier Vorstandsmitglieder alleine vertretungsberechtigt.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 18 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitungen
- dem Sozialwart
- dem Ältestenrat
- dem Beirat
- dem Schiedsrichterobmann
- dem Pressewart

### **§ 19 Ältestenrat**

1. Zur Wahrung der inneren Ordnung des Vereins ist ein Ältestenrat zu wählen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verein seit mindestens 5 Jahren angehören. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ältestenrats haben Sitz, aber aus Neutralitätsgründen keine Stimme im erweiterten Vorstand.
2. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
  - Das Schlichten von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die nicht vom Vorstand behoben werden können.
  - Das Schlichten von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes.
  - Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung falls der Vorstand dazu nicht mehr in der Lage ist. § 11 und § 13 gilt entsprechend.



3. Der Ältestenrat kann sich unter Beachtung der Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen-zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).  
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.